

III.

**Stellung des Exportkontors
im Prozeß der Planung und Leitung**

§ 11

(1) Das Exportkontor ist dem wirtschaftsleitenden Organ zugeordnet, das für die Vorbereitung seiner Bildung verantwortlich ist. Eine Delegation der Zuordnung auf ein anderes Organ mit wirtschaftsleitender Funktion ist nur nach Zustimmung des dem wirtschaftsleitenden Organ gemäß Satz 1 übergeordneten zentralen staatlichen Organs möglich.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Direktor des Exportkontors zu benennen. Dieser ist dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs disziplinarisch unterstellt.

(3) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Direktor des Exportkontors bei der Erfüllung seiner Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere die Aufgaben

- bei der Erarbeitung der Prognose der Erzeugnisgruppe,
- bei der Erarbeitung und Bilanzierung der Fünfjahr- und Jahrespläne bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe,
- bei der Abstimmung der Planaufgaben mit den Außenhandelsbetrieben,
- bei der Verwirklichung der Prinzipien der Kaderarbeit.

(4) Das wirtschaftsleitende Organ hat eine aktive Einflußnahme des Exportkontors auf die Erzeugnisgruppenarbeit zu sichern.

(5) Der Direktor des Exportkontors ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ über die Erfüllung seiner Plankennziffern und Aufgaben Rechenschaft zu legen. Das wirtschaftsleitende Organ kann über den Umfang der Rechenschaftspflicht spezifische Festlegungen treffen.

§ 12

(1) Das Exportkontor arbeitet nach Plankennziffern für Exportlieferungen und -leistungen, die sich aus den staatlichen Auflagen der volkseigenen Betriebe und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie aus den Kennziffern für den Export der übrigen Mitgliedsbetriebe zusammensetzen.

(2) Das Exportkontor ist gegenüber seinem wirtschaftsleitenden Organ für die Erfüllung dieser Plankennziffern verantwortlich. Die Mitgliedsbetriebe des Exportkontors werden damit nicht von der Verantwortung für die Erfüllung ihrer staatlichen Auflagen bzw. Kennziffern befreit.

(3) Die Abrechnung der staatlichen Auflagen und Kennziffern erfolgt durch die Mitgliedsbetriebe.

(4) Der Außenhandelsbetrieb hat zu sichern, daß im Rahmen der Außenhandelsberichterstattung über den VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der

Außenwirtschaft ein exakter Nachweis der Exportkennziffern gewährleistet wird. Die entsprechenden methodischen Regelungen für die Abrechnung der Exportkennziffern der Mitgliedsbetriebe der Exportkontore erläßt der Minister für Außenwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der Richtlinie der Leistungsrechnung der Außenwirtschaft.

(5) Die von den Mitgliedsbetrieben dem Exportkontor auf Lager gelieferten Exporterzeugnisse sind erst bei Vorliegen der kompletten zahlungsauslösenden Exportdokumente von den Mitgliedsbetrieben als Export abzurechnen.

(6) Das Exportkontor hat einen kontrollfähigen statistischen Nachweis über die Exportplankennziffern, die abgeschlossenen Exportverträge sowie den Stand der Exportvertragsrealisierung zu führen.

§ 13

Die Datenerfassung in Rechnungsführung und Statistik, deren Aufbereitung sowie Abrechnung und der Ausweis in der staatlichen Berichterstattung hat nach dem ab 1. Januar 1971 gültigen Kontenrahmen für die Außenwirtschaft zu erfolgen.

IV.

Organe des Exportkontors

§ 14

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen aller Mitgliedsbetriebe bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabenstellung in Übereinstimmung mit den zweiglichen Erfordernissen ist durch die Mitgliedsbetriebe ein Gesellschaftsrat zu bilden. Er ist das beschlußfassende Organ des Exportkontors.

(2) Dem Gesellschaftsrat gehören der Direktor des Exportkontors sowie die Leiter der Mitgliedsbetriebe des Exportkontors an. Jedes Mitglied des Gesellschaftsrates hat eine beschließende Stimme. Die Tagungen des Gesellschaftsrates sind von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein bevollmächtigter Vertreter entsandt werden.

(3) Der Direktor des Exportkontors führt den Vorsitz im Gesellschaftsrat. Der Gesellschaftsrat ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Zu den Beratungen des Gesellschaftsrates sind Vertreter der wirtschaftsleitenden Organe der Mitgliedsbetriebe und Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik kann an den Beratungen teilnehmen.

§ 15

(1) Der Gesellschaftsrat faßt im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Gesellschaftsvertrages einstimmige Beschlüsse durch die anwesenden Mitglieder über

- die Zuarbeit zur Prognose und zur Zielsetzung des Fünfjahr- und Jahresplanes der Mitgliedsbetriebe,